

Das American Express Card
Sicherheitspaket.

Immer auf Nummer
sicher.

Versicherungsbedingungen



Die American Express Card.

Reise-Versicherungsbestätigung

zur Kollektiv-Reise-Versicherungspolizze Nr. 55 AU 340189
der American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien

CHUBB®

**Chubb European Group Limited
Direktion für Österreich**

Firmenbuchnummer FN 241268g
Handelsgericht Wien
Hauptbevollmächtigter:
Walter Lentsch
Hauptsitz der Gesellschaft:
London, United Kingdom.
Chubb European Group Limited
unterliegt der Zulassung und

Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. DVR-Nr.: 2111276, UID-Nr.: ATU 61835214.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können.

American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien hat für seine Karteninhaber, deren Ehepartner oder Lebensgefährten und Kinder, ein umfangreiches und mit hohen Versicherungssummen ausgestattetes Versicherungsprogramm abgeschlossen, das auf Reisen, die mit der American Express Card vor bzw. bei Reiseantritt bezahlt worden sind, folgende Leistungen bietet:

Bis zu EUR 260.000,-

für Tod oder Invalidität durch den Verlust von Gliedmassen als Unfallversicherung in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bis zu EUR 110.000,-

für Behandlungs- und Rückholkosten nach einem Unfall oder einer akut eingetretenen Krankheit bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten.

Bis zu EUR 360.000,-

für Personen- und Sachschäden als private Haftpflichtversicherung bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten.

SOS-Service-Nummern für dringende Fälle:

GlobalAssist (Soforthilfe bei Notfällen im Ausland): +43 1 545 0110

Chubb Versicherung Direktion für Österreich: +43 1 317 1619

American Express 24-Stunden-Service: 0800 900 940

Aus dem Ausland: +49 69 9797-2000

1) Versicherte Personen:

Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich, gewährt gemäß den nachstehenden Bedingungen während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz für folgende Personen:

- Sämtliche Inhaber einer gültigen auf Euro lautenden American Express Card (Haupt- oder Zusatzkarte) deren
- Ehepartner oder Lebensgefährte und
- unterhaltsberechtigte Kinder bis zu deren vollendetem 23. Lebensjahr.

Lebensgefährte:

Eine Person gilt dann als Lebensgefährte, wenn sie mit dem Karteninhaber in einem eheähnlichen Verhältnis und in häuslicher Gemeinschaft (gleicher Wohnsitz) lebt.

Kinder:

Als mitversicherte Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder (nicht Kostkinder).

2) Voraussetzung zur Erlangung des Versicherungsschutzes:

2.1) Zur Erlangung des Versicherungsschutzes der

- Reiseunfallversicherung
- Behandlungs- und Rückholkostenversicherung im und aus dem Ausland

ist erforderlich, dass die Kosten des Reisetickets zur Gänze mit der American Express Card vor bzw. spätestens bei Reiseantritt bezahlt worden sind.

2.2) Zur Erlangung des Versicherungsschutzes der

- Privathaftpflichtversicherung im Ausland

ist es erforderlich, dass die Kosten des Reisetickets oder die Kosten der Hotelübernachtung im Ausland oder die Kosten eines Mietwagens im Ausland zur Gänze mit der American Express Card vor bzw. spätestens bei Reiseantritt bezahlt worden sind.

SPEZIALBEDINGUNGEN

1) REISE-UNFALL-VERSICHERUNG

1.1) Gegenstand der Versicherung:

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten ein Unfall zustösst.

1.2) Versicherungsfall:

Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalles im Sinnes des Punktes 1.3) gegenständlicher Polizze, den ein Versicherter auf einem/einer versicherten Flug/Fahrt gemäß Reiseticket bei der Benützung als Passagier sowie beim Ein- und Aussteigen in dem für den öffentlichen Personenverkehr amtlich zugelassenen Transportmittel (exklusive Mietwagen) zu Luft, zu Lande oder zu Wasser erleidet.

Versichert sind auch Unfälle, die der Versicherte bei der Benützung eines für den Öffentlichen Personenverkehr zugelassenen landgebundenen Transportmittels oder eines für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen Helikopters auf dem direkten Wege nach oder von einem Flughafen erleidet, sofern diese Fahrt in direkter Verbindung mit einem versicherten Flug einer Fluglinie benutzt wird und das Flugticket spätestens vor Antritt der Fahrt zum Flughafen mit der American Express Card bezahlt worden ist.

Versichert sind auch Unfälle, die der Versicherte bei einem Aufenthalt auf dem Flughafengelände in dem für den Passagierbetrieb zugelassenen Areal erleidet, sofern sich der Aufenthalt auf dem Flughafengelände mit dem Einsteigen in ein Flugzeug oder dem Aussteigen aus einem Flugzeug begründet, für das ein Flugticket mit der American Express Card vor dem Einsteigen bezahlt worden ist. Ein(e) versicherte(r) Flug/Fahrt liegt vor, sofern die Kosten des Reisetickets vor bzw. bei Flug/Fahrtantritt zur Gänze mit der American Express Card bezahlt worden sind.

Versicherungsschutz besteht auch auf einem Flug mit einer für den öffentlichen Personenverkehr zugelassenen Fluglinie, auf der die Tickets an Bord verkauft werden und somit das Ticket nicht vor dem Besteigen mit der American Express Card bezahlt werden konnte, sofern nachgewiesen werden kann, dass keine andere Möglichkeit zur Bezahlung des Fluges gegeben war. Der Reiseweg ist mit dem Abreiseort und dem endgültigen Bestimmungsort gemäß Reiseticket definiert.

1.3) Begriff des Unfalles:

Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:

- Ertrinken
- Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen

Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen.

1.4) Todesfall:

Artikel 8 Punkt 1) der AUVB 1988 (Todesfall) wird wie folgt abgeändert:

Tritt innerhalb von 100 Tagen vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge eines Unfalles ein, wird die für den Todesfall versicherte Summe in Höhe von EUR 260.000,- gezahlt.

Für Personen unter 15 Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

1.5) Dauernde Invalidität:

Artikel 7 der AUVB 1988 (Dauernde Invalidität) wird wie folgt abgeändert:

Ergibt sich innerhalb von 100 Tagen vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge des Unfalles eine dauernde Invalidität zurückbleibt, die durch die vollständige und dauernde Abtrennung der Hand oder des Fußes am oder oberhalb des Handgelenkes bzw. Knöchels oder durch den unwiederherstellbaren dauernden Verlust der gesamten Sehkraft eines Auges verursacht wird, werden folgende Entschädigungsleistungen erbracht:

| | | |
|---|------|---------------|
| Verlust beider Hände oder Füsse | 100% | EUR 260.000,- |
| Verlust einer Hand und eines Fußes | 100% | EUR 260.000,- |
| Verlust der gesamten Sehkraft beider Augen | 100% | EUR 260.000,- |
| Verlust der gesamten Sehkraft eines Auges und einer Hand oder eines Fußes | 100% | EUR 260.000,- |
| Verlust einer Hand oder eines Fußes | 50% | EUR 130.000,- |
| Verlust der gesamten Sehkraft eines Auges | 50% | EUR 130.000,- |

1.6) Begrenzung der Versicherungsleistungen:

Die Versicherungsleistungen werden nicht zusammengerechnet und nur für den jeweils größten eingetretenen Verlust nach dem Schema für „Todesfall“ oder „Dauernde Invalidität“ erbracht.

1.7) Örtlicher Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt weltweit.

1.8) Vertragsgrundlagen:

Grundlagen dieses Vertrages bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988), soweit diese nicht durch gegenständliche Spezialbedingungen abgeändert worden sind.

2) BEHANDLUNGS- UND RÜCKHOLKOSTENVERSICHERUNG

2.1) Gegenstand der Versicherung:

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten Behandlungs- und Rückholkosten, die während einer Reise im Ausland nach einem Unfall oder einer akut eingetretenen Krankheit entstehen, sofern die Gesundheitsschädigung während der Reise im Ausland entstanden ist. Eine versicherte Reise im Ausland liegt vor, sofern die Kosten für das entsprechende Reiseticket mit der American Express Card zur Gänze spätestens bei Reiseantritt bezahlt worden sind und die Dauer von 3 Monaten pro Reise nicht überschreitet. Rückholkosten sind nur versichert, sofern sie durch die Inter Partner Assistance organisiert und veranlasst sind.

2.2) Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Behandlungs- und/oder Rückholkosten beträgt pro Versicherten EUR 110.000,-.

2.3) Vertragsgrundlagen:

Grundlagen dieses Vertrages bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988) sowie die Besonderen Bedingungen für die Reiseunfallversicherung (Ausland) – Behandlungs- und Rückholkosten, soweit diese nicht durch gegenständliche Spezialbedingungen abgeändert worden sind.

3) KARTENKONTOSALDO-VERSICHERUNG

3.1) Gegenstand der Versicherung:

Für den Inhaber von Haupt- oder Zusatzkarten eines gültigen auf Euro lautenden American Express Karten-Kontos besteht zusätzlich Versicherungsschutz für den Unfalltodestodesfall (gemäß Art. 6 und Art. 8 AUVB 1988), im Rahmen einer 24 Stunden-Deckung.

3.2) Versicherungsfall:

Versicherungsfall ist der Eintritt des Todesfalles durch einen Unfall gemäss Punkt 3.1) gegenständliche Polizze.

3.3) Todesfall:

Artikel 8 Punkt 1) der AUVB 1988 (Todesfall) wird wie folgt abgeändert:

Tritt innerhalb von 100 Tagen vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge eines Unfalls ein, wird die für den Todesfall versicherte Leistung erbracht.

3.4) Versicherungsleistungen:

Als Versicherungsleistung wird im Versicherungsfall der Betrag gezahlt, der zur Bedeckung des noch nicht in Rechnung gestellten fällig werdenden Saldos des American Express Karten-Kontos zum Zeitpunkt des Unfalls, einschließlich des etwa fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags, aufzuwenden ist. Der Saldo, der dem Mitglied vor Eintritt des Unfalls bereits per Monatsauszug in Rechnung gestellt und damit fällig geworden war, bleibt bei der Berechnung der Versicherungsleistung unberücksichtigt.

Die Versicherungsleistungen sind begrenzt mit EUR 4.400,–.

Ist die geschädigte Person Inhaber einer American Express Haupt-Karte, schließt der Außenstand-Saldo den Saldo aller ausgestellten Zusatzkarten ein. Ist die geschädigte Person Inhaber einer American Express Zusatz-Karte, gilt nur der auf dem entsprechenden Zusatzkartsaldo entfallende

Betrag als versichert. Diese Versicherungsleistung wird zusätzlich zu allen anderen fällig werdenden Zahlungen erbracht.

3.5) Örtlicher Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt weltweit.

3.6) Vertragsgrundlagen:

Grundlagen dieses Vertrages bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988), soweit diese nicht durch gegenständliche Spezialbedingungen abgeändert worden sind.

4) REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

4.1) Gegenstand der Versicherung:

Versichert sind alle Gegenstände, die der Versicherte zum persönlichen Gebrauch auf die Reise mitnimmt:

- a) das Reisegepäck während der Benützung als Passagier von öffentlichen Transportmitteln und das in Verbindung mit der Reise aufgegebene Gepäck im Gewahrsam der Fluglinie oder einem anderen öffentlichen Transportunternehmen;
- b) die lose mitgeführten Gegenstände sowie die am Körper und in den Kleidern getragenen Sachen während der Benützung als Passagier von öffentlichen Transportmitteln.

Voraussetzung ist, dass die Kosten des Reisetickets zur Gänze mit der American Express Card spätestens bei Reiseantritt bezahlt werden sind.

Nicht versichert sind Bargeld, Briefmarken, Urkunden und Papiere von Wert, Handelswaren, Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert; der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente, ferner KFZ Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile.

4.2) Umfang der Versicherung:

4.2.1) Die Versicherung deckt vorbehaltlich des Artikels 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck alle Schäden, die durch Verlust, Minderung (Teilverlust) und Beschädigung des Reisegepäcks während der Dauer der Reise entstehen, und zwar für die Zeit der Beförderung mit öffentlichen Transportmitteln gemäß Punkt 4.3) gegenständlicher Polizze.

4.2.2) Sofern sich unter den versicherten Sachen wertvolle Gegenstände wie Schmucksachen, echte Perlen, Edelsteine, Pelze, Uhren, Apparate aller Art nebst Zubehör (z.B. Film-, Foto-, Projektions-, Tonband-, Radio- und Fernsehapparate, tragbare EDV-Geräte inklusive Zubehör, tragbare Telefone), Jagdwaffen und Ferngläser befinden, sind sie in ihrer Gesamtheit bis höchstens zur Hälfte der Höchstschadungssumme in die Versicherung eingeschlossen.

4.2.3) Die Kosten der Wiederbeschaffung von Fahrkarten, Pässen und KFZ-Papieren sind bis zu höchstens 10% der Höchstentschädigungssumme in die Versicherung eingeschlossen.

4.2.4) Bruchschäden sind bis zu 10% der Höchstentschädigungs- summe gedeckt. Als Voraussetzung hierfür gilt, dass die bruchgefährdeten Gegenstände sachgemäß verpackt sind

4.3) Wirksamkeit der Versicherung:

Als Reise im Sinne gegenständlicher Polizze gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes, sofern die Kosten des Reisetickets zur Gänze mit der American Express Card spätestens bei Reiseantritt bezahlt worden sind. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt jedes mal mit dem Zeitpunkt, in dem das Reisegepäck in den Gewahrsam des Transportunternehmens übergeben worden ist und erlischt jedes mal bei der Übernahme aus dem Gewahrsam desselben, bzw. die Wirksamkeit der Versicherung beginnt beim Besteigen und endet beim Verlassen eines öffentlichen Transportmittels. Sollte bei im voraus gebuchten Anschlussflügen nicht die Möglichkeit bestehen, das Gepäck bis zum Zielort aufzugeben, so besteht auch Versicherungsschutz während des Aufenthaltes auf dem Flughafengelände zum Zwecke des Weiterfluges, sofern sich das Reisegepäck im Gewahrsam des Versicherten befindet.

4.4) Örtlicher Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt weltweit.

4.5) Versicherungswert-Versicherungssumme:

Versicherungswert ist der Neuanschaffungswert des gesamten Reisegepäcks jedes Versicherten zum Zeitpunkt des Reiseantritts abzüglich der Wertminderung, die sich unter billiger Berücksichtigung des Unterschieds zwischen alt und neu ergibt. Die Versicherungssumme (Höchstentschädigungssumme) beträgt auf Erstes Risiko: EUR 2.200,-. Einwand der Unterversicherung kann nicht geltend gemacht werden. Die Höchstentschädigungssummen gelten pro versicherte Person. Sind mehr als eine versicherte Person gemeinsam auf Reisen, so ist der Versicherungsschutz pro Familie maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Höchstentschädigungssumme.

4.6) Nicht gedeckte Gefahren:

Die Versicherung haftet nicht für Schäden:

- 4.6.1) die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen, Plünderungen, behördliche Verfügungen und Streiks verursacht worden sind
- 4.6.2) die durch die natürliche Beschaffenheit des Reisegepäcks verursacht werden (namentlich Bruchschäden, soweit diese die mitgedeckte Summe übersteigen; innerer Verderb und Auslaufen von Flüssigkeiten), es sei denn, dass diese durch Unfall des Beförderungsmittels, Höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer oder Feuerlöscharbeiten herbeigeführt worden sind.
- 4.6.3) die durch normale Abnutzung und Witterungseinflüsse verursacht werden
- 4.6.4) die durch Selbstverschulden, d.h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wie ungenügende beziehungsweise mangelhafte Verpackung oder Verwahrung, sowie Liegenlassen, Verlieren, Verlegen oder Fallenlassen eintreten
- 4.6.5) die durch Beschlagnahme durch den Zoll oder durch Verfügung von Hoher Hand entstanden sind
- 4.6.6) die durch Verlust des Reisegepäcks entstanden sind, sofern der Versicherte es unterlassen hat, verlorenes Reisegepäck wiederzuerlangen; insbesondere auch bei Nichtverständigung der Fluglinien oder anderer Transportunternehmungen, um eine Nichtauslieferungs-Bestätigung zu erhalten

4.7) Subsidiarität:

Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht nur soweit nicht aus einer anderweitigen Versicherung Deckung verlangt werden kann.

4.8) Obliegenheiten des Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der Versicherte ist verpflichtet, Umsicht und Vorsorge gegen Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände walten zu lassen.

4.9.) Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles:

4.9.1) Im Schadenfall hat der Versicherte den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verlust oder Beschädigung von versicherten Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, bei der zuständigen Stelle (Transportanstalt, Behörde) Meldung zu erstatten und die Protokollaufnahme zu beantragen.

4.9.2) Bei Schäden an aufgegebenem Gepäck ist die Protokollierung durch die befördernde Transportanstalt entsprechend den von ihr festgesetzten Bestimmungen zu veranlassen, und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden sofort bei Empfangnahme des Gepäcks und bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden innerhalb der durch die Transportanstalt festgesetzten Frist.

4.9.3) Urkunden wie Schadenprotokolle, Anzeigebestätigungen oder sonstige Beweismittel, deren Beschaffenheit billigerweise zugemutet werden kann, sind vom Versicherten zusammen mit dem American Express Belastungsbeleg und dem Reiseticket dem Versicherer zur Verfügung zu stellen und dem Versicherer ist jede verlangte Aufklärung zu geben.

4.9.4) Über das gesamte Reisegepäck des Versicherten, das sich zum Zeitpunkt des Schadenereignisses außerhalb der zuständigen Wohnung des Versicherten befunden hat, ist dem Versicherer ein Verzeichnis mit Angabe der Einzelwerte einzureichen.

4.9.5) Stehen dem Versicherten Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Transportanstalten) zu, so hat er diese zu wahren und bis zur Höhe des geleisteten Schadenersatzes an den Versicherer abzutreten.

4.10) Zusatzauslieferung bei verspäteter Gepäcksauslieferung:

4.10.1) Ist das vom Versicherten aufgegebene Fluggepäck nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft am Zielort des Fluges angekommen, werden die mit der American Express Card bezahlten notwendigerweise aufgewendeten Mehrkosten für Artikel des persönlichen Bedarfs (Bekleidung und Toilettenartikel) bis zu EUR 150,– je Ereignis ersetzt.

4.10.2) Ist das vom Versicherten aufgegebene Fluggepäck nicht innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft am Zielort des Fluges angekommen, werden die mit der American Express Card bezahlten notwendigerweise aufgewendeten Mehrkosten für Artikel des persönlichen Bedarfs (Bekleidung und Toilettenartikel) bis zu EUR 300,– je Ereignis ersetzt.

4.11) Voraussetzung für die Versicherungsleistung:

Diese Zusatzleistungen werden gegen Entschädigungsleistungen nicht gegengerechnet, die vom Versicherer zu erbringen sind, wenn sich herausstellt, dass das Gepäck als endgültig verloren anzusehen ist.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die gebuchten Flüge mit der American Express Card spätestens bei Reiseantritt zur Gänze bezahlt worden sind. Die Versicherungssummen gelten pro Versicherten. Sind mehr als ein Versicherter zusammen auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz pro Familie maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.

4.12) Vertragsgrundlagen:

Grundlagen dieses Vertrages bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck soweit diese nicht durch gegenständliche Spezialbedingungen abgeändert worden sind.

5) MEHRKOSTENVERSICHERUNG

5.1) Gegenstand der Versicherung:

5.1.1) Wird der Abflug eines für den Versicherten als bestätigt gebuchten Fluges von einem Flughafen um 4 Stunden oder mehr verspätet, storniert oder wird der Versicherte wegen Überbuchung eines Flugzeuges zurückgewiesen und wird innerhalb von 4 Stunden nach der vorgesehenen Abflugzeit keine andere Beförderung geboten, dann werden die mit der American Express Green Card bezahlten notwendigerweise aufgewendeten Hotelübernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrkosten bis zu einem Betrag von EUR 100,– ersetzt.

5.1.2) Versäumt der Versicherte durch die verspätete Ankunft seines als bestätigt gebuchten Fluges den direkt als bestätigt gebuchten Anschlussflug durch Verzögerung seines Zubringerflugzeuges am Umsteigeflughafen und wird innerhalb von 4 Stunden keine andere Beförderung geboten, dann werden die mit der American Express Green Card bezahlten notwendigerweise aufgewendeten Hotelübernachtungs-, Verpflegungs-, und Fahrtkosten bis zu einem Betrag von EUR 200,– ersetzt.

5.2) Voraussetzung für die Versicherungsleistung:

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die gebuchten Flüge mit der American Express Green Card spätestens bei Reiseantritt zur Gänze bezahlt worden sind. Die Versicherungssummen gelten pro Versichertem. Sind mehr als ein Versicherter zusammen auf Reisen, gilt der Versicherungsschutz pro Familie maximiert auf das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssummen.

5.3) Örtlicher Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt weltweit.

5.4) Vertragsgrundlagen:

Grundlagen des Vertrages bilden die Spezialbedingungen.

6) AUSLANDSREISE-PRIVATHAFTPFlichtVERSICHERUNG

6.1) Gegenstand der Versicherung:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfangs der AHVB 1993 und des Punktes 15 Abschnitt B EHVB 1993 auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.

6.2) Voraussetzung für die Versicherungsleistung:

Voraussetzung zur Erlangung des Versicherungsschutzes besteht darin, dass die Kosten:

- a) für das entsprechende Reiseticket ins Ausland oder
- b) der Hotelübernachtung im Ausland oder

c) eines Mietwagens im Ausland (das Risiko aus Haltung und Verwendung des Mietwagens ist nicht versichert)
mit der American Express Card zur Gänze spätestens bei Antritt der Reise ins Ausland bezahlt worden sind und die Dauer der Reise einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreitet.

6.3) Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt pauschal für Personen- und/oder Sachschäden pro Versicherten EUR 360.000,-.

6.4) Mitversicherte Personen:

In Abänderung von Abschnitt B Punkt 15.3 der EHVB 1993 erstreckt sich die Versicherung nur auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des Ehegatten, des Lebensgefährten und der unterhaltsberechtigten Kinder (bis zum vollendeten 23. Lebensjahr) des Versicherten oder dessen Ehegatten oder dessen Lebensgefährten

6.5) Örtlicher Geltungsbereich:

In Abänderung von Abschnitt B Punkt 15.4 der EHVB 1993 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadensereignisse, die auf der ganzen Erde, ausgenommen in Österreich und in dem Land des ordentlichen Wohnsitzes des Versicherten eingetreten sind.

6.6) Subsidiarität:

Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht nur soweit nicht aus einer anderweitigen Versicherung Deckung verlangt werden kann.

6.7) Vertragsgrundlagen:

Grundlagen des Vertrages bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993) sowie Punkt 15 Abschnitt B der Ergänzenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (EHVB 1993), soweit diese im folgenden nicht gestrichen oder ergänzt beziehungsweise durch diese Spezialbedingungen abgeändert worden sind.

7) SHOP GARANT

Wichtiger Hinweis: Das Geltendmachen eines Anspruchs auf Entschädigung aus dieser Versicherung entbindet den American Express Karteninhaber nicht von seiner Verpflichtung, das American Express Kartenkonto gemäß den Mitgliedschaftsbedingungen auszugleichen.

7.1) Versicherte Sachen und Versicherungsdauer:

7.1.1) Versichert sind bewegliche Sachen, die von einem berechtigten Inhaber einer gültigen American Express Card (nachfolgend „Versicherter“ genannt) mit der auf seinen Namen ausgestellten gültigen American Express Card gekauft wurden, sofern die Abrechnung des American Express Kartenkontos zwischen American Express Services Europe Limited (im folgenden „Amex“) und dem Versicherten in Euro erfolgt.

7.1.2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 90 Tage.

7.2 Versicherte Gefahren und Schäden:

Der Versicherer leistet bei der American Express Card Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung oder dem qualifizierten Diebstahl der versicherten Sachen.

7.3. Ausschlüsse und Einschränkungen:

7.3.1) Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit der Versicherte nicht tatsächlich Ersatz aus anderweitigen Versicherungen erhalten hat. Übersteigt der ersetzungspflichtige Schaden den tatsächlichen Ersatz durch anderweitige Versicherungen, so besteht der Anspruch nur für den übersteigenden Teil.

7.3.2) Nicht versichert sind

- a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine
- b) Tiere und Pflanzen
- c) Lebens- und Genussmittel
- d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine in Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden
- e) elektronische Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Computer oder Computerperipherie während des Aufenthaltes am Arbeitsplatz
- f) durch qualifizierten Diebstahl abhanden gekommene Sachen, wenn dieser nicht innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung den zuständigen Behörden gemeldet wurde und eine schriftliche Diebstahlanzeige nicht vorgelegt wird
- g) Waren, die unbeaufsichtigt an einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort hinterlassen wurden und abhanden gekommen sind
- h) Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der American Express Card erworben wurden

7.3.3) Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch:

- a) Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Überschwemmung und Erdbeben
- b) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand, Pfändung
- c) normale Abnutzung oder Verschleiß
- d) Kernenergie
- e) Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen
- f) Qualifizierter Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen
- g) Bedienungsfehler

7.3.4) Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

7.4) Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadenfall EUR 50,–.

7.5) Höchstentschädigung:

Die Höchstentschädigung entspricht dem, auf der Monatsabrechnung oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag, höchstens EUR 550,– pro ausgewiesenen Betrag, max. EUR 3.100,- innerhalb von 12 Monaten.

Ist der Karteninhaber im Besitz von mehreren American Express Karten, so ist die Entschädigung auf die Leistung der American Express Karte mit dem höchsten Versicherungsschutz begrenzt. Eine Kumulierung der Beträge findet nicht statt.

7.6) Anspruch auf Entschädigung:

Ansprüche auf Entschädigung haben nur Versicherte gemäß Punkt 7.1.

7.7) Versicherungswert, Entschädigungsberechnung:

7.7.1) Versicherungswert für die entsprechende Sache ist der auf der American Express Monatsabrechnung für diese Sache ausgewiesene Betrag in Euro.

7.7.2) Nach Feststellung des Schadens durch den Versicherer hat dieser die Wahl,

- bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen Naturalersatz oder den gemäß Nr. 1 bestehenden Versicherungswert zu leisten;
- bei beschädigten Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert gemäß Nr. 1 zu erstatten.

7.7.3) Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der American Express Card lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag. Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, leistet der Versicherer bis zur Höhe des Versicherungswertes gemäß Nr. 1, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

7.8) Obliegenheiten des Versicherten:

7.8.1) Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- den Schaden dem Versicherer oder einem vom Versicherer Beauftragten unverzüglich, spätestens innerhalb von 45 Tagen telefonisch oder schriftlich zu melden
- innerhalb von 90 Tagen eine unterschriebene Schadensmeldung dem Versicherer oder einem vom Versicherer Beauftragten mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden: Schadennachweis einschließlich Abrechnung des Versicherten sowie Kaufquit-

tung, ggf. Polizeibericht, Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens oder sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen

- c) einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruch, qualifiziertem Diebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
- d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft — auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Anschaffungsbelege (ersatzweise Rechnungskopie), aus denen der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, oder einen Ersatzbeleg (z.B. Garantieschein), aus dem diese Angaben ebenfalls entnommen werden können, beizubringen
- e) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen

7.8.2) Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen zu informieren.

7.8.3) Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte eine beschädigte Sache auf Kosten des Versicherers einsendet.

7.8.4) Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sind entwendete Sachen der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 4, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden tritt.

7.9) Besondere Verwirkungsgründe:

7.9.1) Führt der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

7.9.2) Versucht der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

7.10) Wiederherbeigeschaffte Sachen:

Erhält der Versicherte eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so hat er nach seiner Wahl entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer herauszugeben.

Der Versicherer kann den Versicherten auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

7.11) Obliegenheitsverletzung:

7.11.1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

7.11.2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

7.11.3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

7.11.4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

7.12) Schadenminderungspflicht:

7.12.1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherer zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

7.12.2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

7.13) Zahlung der Entschädigung:

7.13.1) Die Entschädigung wird spätestens einen Monat nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf das American Express Kartenkonto.

7.13.2) Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

7.13.3) Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

8) RETURN PROTECTION

Versicherungsbedingungen für eine Rückerstattungsgarantie von gekaufte(n) Ware(n)

8.1) Versicherte Personen:

Versicherte Personen sind Karteninhaber, die eine gültige österreichische American Express Card besitzen und deren Karte in EUR geführt wird.

8.2) Gegenstand der Versicherung:

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die zu versichernde Person eine gültige American Express Card von American Express erhalten hat.

Für die Laufzeit dieser Versicherung ist der Karteninhaber für den Fall versichert, dass er Waren, die er mit einer gültigen American Express Card vollständig bezahlt hat wieder zurück an den Händler senden will, der Händler diese Waren aber nicht zurücknimmt. Die Waren müssen in folgenden Ländern (UK, Irland, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Italien, Schweiz, Deutschland, Österreich, Tschechien, Ungarn, Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland) gekauft sein, unbeschädigt sein und nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sein.

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Karteninhaber versucht, eine unbeschädigte Ware innerhalb von 90 Tagen, vom Tage des Kaufes an gerechnet, zurückzugeben und der Verkäufer diese nicht zurücknimmt. Der Karteninhaber hat aufgrund schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer nachzuweisen, dass eine Rücknahme durch den Verkäufer verweigert wird. In diesem Fall muss der Karteninhaber diese Waren sowie alle ihm bis dahin vorliegenden Unterlagen zu diesem Sachverhalt die, die Bestellung und auch die Annahmeverweigerung durch den Verkäufer belegen, an Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich, Postfach 9000, 1103 Wien senden. Chubb wird nach entsprechender Prüfung den vollen Kaufpreis gutschreiben.

Ersatzfähig sind nur solche Waren, die nicht weniger als EUR 30,– Wert sind jedoch pro Gegenstand nicht teurer als EUR 300,–. Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten können nur Waren zu einem Wert von max. EUR 1.200,– insgesamt pro American Express Card erstattet werden.

8.3) Pflichten des Karteninhabers:

Der Karteninhaber kann nur dann seinen Anspruch aus dieser Versicherung gegenüber Chubb geltend machen, wenn er sich mit seiner Monatsabrechnung der für den Kauf eingesetzten American Express Card nicht im Verzug befindet. Im Falle des Verzuges besteht kein Anspruch auf Ersatz der Waren durch den Karteninhaber.

8.4) Geltung dieser Versicherung neben anderen Versicherungen:

Der Versicherungsschutz besteht solange der Karteninhaber nicht anderweitig durch andere bestehenden Ansprüche seinen Schaden ausgleichen kann. Soweit ein möglicher Versicherungsschutz der Ware zwischen Käufer und Verkäufer streitig ist, wird der Ablauf der Frist ausgesetzt. Soweit für die Rückgabe von gekauften Waren gesetzliche oder vertragliche Regelungen bestehen, tritt der Versicherungsfall hinter diese vorrangigen Regelungen. Übersteigt der ersetztzeitliche Schaden den geleisteten Ersatz, besteht Anspruch für den übersteigenden Anteil durch diese Versicherung.

8.5) Einschränkungen und Ausschlüsse:

8.5.1) Einschränkungen

- Einkäufe müssen bei American Express Vertragspartnern getätigt werden, die mit einer Niederlassung oder einer Firmenadresse in den oben genannten Ländern (siehe: „Gegenstand der Versicherung“) tätig sind. Der volle Kaufpreis für diese Einkäufe muss über Ihre American Express Card in EUR abgerechnet werden.
- Ein Erstattungsanspruch entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches die American Express Card eine oder mehr Rechnungsperioden nicht ausgeglichen wurde oder die American Express Card gekündigt wurde.
- Erstausstattungen sind für alle Gegenstände insgesamt begrenzt auf max. EUR 1.200,–. Je Gegenstand sind sie begrenzt auf EUR 300,–. Der maximale zu erstattende Betrag von EUR 1.200,– gilt innerhalb von 12 Monaten für die American Express Card. Für Waren unter einem Wert von EUR 30,– besteht kein Erstattungsanspruch.
- Die Ware ist versichert, wenn sie frei von Schäden jeglicher Art und funktionsfähig ist.
- Jede gekaufte Ware, die eine Rückgabegarantie (z.B. bei Nichtgefallen) über den Händler beinhaltet und deren Gewährleistungsschutz gleich oder höher ist, als es die Bedingungen der Rückzahlungsschutzversicherung vorsehen, ist nicht versicherbar.

8.5.2) Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Waren, die nicht vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurden
- Tiere und Pflanzen
- einmalige Gegenstände (einschließlich Antiquitäten, Kunstgegenstände und Pelze)
- Ausverkaufswaren
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Kosmetika, Lebensmittel
- Schmuck und Edelsteine
- Dienstleistungen, einschließlich der Dienstleistungen, die mit dem versicherten Gegenstand zusammenhängen (wie z.B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften)
- seltene und wertvolle Münzen
- gebrauchte, überholte oder umgebaute Gegenstände

- Handys und sonstige Mobiltelefone
- Tickets jeglicher Art (z.B. Eintrittskarten, Fahrkarten, Flugtickets usw.)
- Motorfahrzeuge und deren Teile
- Grundstücke und Häuser
- Wertpapiere (z.B. Wechsel, Briefmarken und Reiseschecks)
- Bargeld Sorten oder andere Zahlungsmittel
- Aufnahmen jeglicher Art (einschließlich Ton-, Foto-, Video-, Digital- oder sonstiger Aufnahmen und Software)
- Bücher
- medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Geräte, Einrichtungen und Zubehör, Arzneien, etc.)
- Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro, Auto etc. sind (wie z.B. Garagentoröffner oder Alarmanlagen für PKW)

8.6) Obliegenheiten im Schadenfall:

Der Karteninhaber hat im Schadenfalle folgende Obliegenheiten:

8.6.1) Der Schaden ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf der Ware telefonisch oder schriftlich zu melden und eine Schadenanzeige anzufordern.

Wichtiger Hinweis: Für Schadensfälle, die nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen gemeldet werden, entfällt der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung.

8.6.2) Die Schadenanzeige ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schadensformulars vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich, Postfach 9000, 1103 Wien mit allen erforderlichen Nachweisen und Belegen zurückzusenden. Dazu gehören die Originalrechnung der Ware, der American Express Kartenbeleg sowie sonstige zur Klärung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen. Von diesen Dokumenten sollte der Karteninhaber Kopien aufbewahren.

8.6.3) Nach Anerkennung des Anspruches wird der Karteninhaber aufgefordert, die betreffende Ware innerhalb von 30 Tagen auf eigene Kosten an Chubb zu senden. Der Karteninhaber ist für den Versandnachweis verantwortlich, falls die Ware nicht beim Empfänger eintrifft.

8.6.4) Schadenersatz wird maximal bis zur Höhe des auf der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises durch Gutschrift auf das American Express Kartenkonto geleistet.

9) ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN

9.1) Höchstversicherung pro Versicherten:

Der Besitz von mehreren American Express Karten führt zu keiner Kumulierung der Entschädigungsleistung. Es wird pro versicherter Leistung nur einmal Entschädigungsleistung erbracht. Einbezogen sind alle American Express Karten wie Personal Card, Gold Card, Corporate Card, Company Card, Business Travel Account und Treasury Card, weltweit. Der Versicherte kann Entschädigung unter der Treasury Card oder dem Business Travel Account nur erhalten, sofern die Fahrt oder die Reise tatsächlich der Treasury Card belastet worden ist.

9.2) Versicherte Flüge:

Versicherte Flüge sind Flüge mit registrierten Fluglinien, die im ABC-Weltfluglinien Guide als Luftbeförderer ausgewiesen sind, die eine offizielle Genehmigung zum Flugbetrieb unterhalten und Fahrpläne mit spezifischen Flugzeiten und Tarife für die Passagierbeförderung veröffentlicht haben sowie bestimmte Charter Fluglinien, die der American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien seitens der Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich, im vorhinein bekannt gegeben werden.

9.3) Ausschlüsse:

9.3.1) Ausgeschlossen sind generell Versicherungsfälle die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen.

9.3.2) Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die der Versicherte bei oder durch die Benützung eines Transportmittels als Lenker, Pilot oder als Besatzungs- oder Crewmitglied eines Transportmittels erleidet.

9.4) Begünstigung nach Unfalltod:

9.4.1) Die der Chubb schriftlich benannte(n) bezugsberechtige(n) Person(en).

9.4.2) Falls keine bezugsberechtige(n) Person(en) gemäß Punkt 6.4.1) benannt ist (sind), fällt die Versicherungsleistung der Versicherungssellschaft zu.

9.5) Gerichtsstand:

Für Deckungsstreitigkeiten aus diesem Versicherungsverhältnis ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

9.6) Bedingungen:

Die Spezialbedingungen der mit American Express Services Europe Ltd, Niederlassung Wien, abgeschlossenen Kollektiv-Reise-Versicherungspolizze Nr. 55 AU 340189 gehen den Allgemeinen Bedingungen voran.

10) BESTIMMUNGEN FÜR DEN SCHADENFALL

Eine schriftliche Meldung eines Schadens ist der Chubb European Group Limited, Direktion für Österreich, Postfach 9000, 1103 Wien, unverzüglich nach Eintritt oder Beginn eines unter dieser Polizze versicherten Schadens und/oder Verlustes zu erstatten.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann den Verlust des Anspruchs zur Folge haben.

Bei Unfällen und schweren Erkrankungen ist möglichst sofort folgendes zu veranlassen:

- Suchen Sie sofort einen Arzt oder ein Spital auf.
- Rufen Sie folgende Notrufnummer an: Inter Partner Assistance +43 1 545 01 10

• Geben Sie folgendes obengenannter Notrufzentrale bekannt:

- Ihren Namen
- den Namen und die Telefonnummer des behandelnden Arztes (Spitals)

Um dem Versicherer eine sachliche Einschätzung der Situation zu ermöglichen (Arzt-Arzt-Gespräch), entbinden Sie bitte den behandelnden Arzt vor Ort von seiner Schweigepflicht.

Bei Ansprüchen aus der Privathaftpflichtversicherung nehmen Sie bitte keine Anerkennung oder Bezahlung an den Geschädigten vor, bevor Sie nicht von der Chubb eine schriftliche Schadenanerkennung erhalten haben.

11) SCHLUSSBESTIMMUNG

11.1) Soweit nicht in diesen Versicherungsbedingungen Abweichen des bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.2) Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

11.3) Verbraucherinformationen – Wer ist für Beschwerden zuständig?

11.3.1) American Express

Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

American Express Services Europe Limited, Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 420795

24-Stunden-Kundenservice: 0800 900 940
Aus dem Ausland: +49 69 9797-2000

Telefax: +43 1 51511-777
americanexpress.at

11.3.2) Ombudsmann für Chubb

Chubb ist ein Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO). Sie können daher für alle Versicherungen außer der Auslandsreise-Krankenversicherung, Reiserücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung sowie Assistance die kostenfreien Dienste der Beschwerdestellen des VVO oder der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) in Anspruch nehmen:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
Anfragen und Beschwerden
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

E-Mail: info@vvo.at
www.vvo.at

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Verbraucherinformation & Beschwerdewesen
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Telefon: +43 1 249 59-5108 oder -5124
Telefax: +43 1 249 59-5199
E-Mail: fma@fma.gv.at
www.fma.gv.at/de/verbraucher

11.4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versicherung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Versicherung nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Versicherungsvertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.



American Express Services Europe Limited,
Niederlassung Wien, Kärntner Straße 21–23, 1010 Wien

Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
nach dem Recht des Vereinigten Königreichs mit Sitz in London.

Anschrift: Belgrave House, 76 Buckingham Palace Road, London SW1W 9AX,
Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales,
Cardiff, Nr. 1833139

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,
Firmenbuchnummer: FN 420795 t, DVR-Nr.: 3003166, UID Nr: ATU68950959

American Express Services Europe Limited hat eine Lizenz der
Financial Conduct Authority, London, zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen
(Referenznummer 661836).